VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG FÜR AKTIENGESELLSCHAFTEN – FORTSCHREITENDE DIGITALISIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG IM AKTIENRECHT

Am 7. Juli 2022 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften" beschlossen. Nach der Billigung durch den Bundesrat und der Verkündung im Bundesgesetzblatt ist das Gesetz bereits in Kraft getreten.

Ziel ist es, der voranschreitenden Digitalisierung auch im Aktienrecht Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund der guten Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie soll eine dauerhafte gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wonach Aktiengesellschaften und SEs das Format der virtuellen Hauptversammlung auch in Zukunft als weitere Option nutzen können. Die virtuelle Hauptversammlung soll nach ihrer Konzeption eine vollwertige Alternative zur Präsenzversammlung darstellen. Dies soll durch die ausdrücklichen Vorgaben und Ausgestaltungen hinsichtlich der Aktionärsrechte gewährleistet werden. Zudem ist angestrebt, die virtuelle Hauptversammlung so zu organisieren, dass die Wahrnehmung der Rechte durch die Aktionäre weitgehend gleich ausgestaltet sind wie bei einer Präsenzversammlung. Damit kann in der virtuellen Hauptversammlung im Grundsatz über alle Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auch Gegenstand einer Präsenzversammlung sein können.

1. Vorgabe oder Ermächtigung in der Satzung, Voraussetzungen

Nach der zentralen Regelung des neu eingefügten § 118a AktG ist die virtuelle Hauptversammlung eine Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten. Für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung bedarf es einer entsprechenden Vorgabe oder Ermächtigung des Vorstands in der Satzung, die für bis zu fünf Jahre erteilt werden kann.

Die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung setzt unter anderem voraus, dass

- die gesamte Versammlung in Bild und Ton übertragen wird und die Stimmrechtsausübung der Aktionäre im Wege elektronischer Kommunikation möglich ist,

- die elektronisch zugeschalteten Aktionäre Anträge und Wahlvorschläge in der Versammlung im Wege der Videokommunikation stellen können,

- die Aktionäre das Auskunftsrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können und den zugeschalteten Aktionären ein Rederecht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation sowie ein Recht zum elektronischen Widerspruch eingeräumt wird,

- der Bericht des Vorstands oder sein wesentlicher Inhalt den Aktionären spätestens sieben Tage vor der Versammlung zugänglich gemacht wird, wenn der Vorstand das Fragerecht der Aktionäre auf deren elektronische Einreichung im Vorfeld beschränkt, und

- die Aktionäre die Möglichkeit erhalten, im Vorfeld der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen, die sodann allen Aktionären zugänglich zu machen sind.

2. Einberufung, Anwesenheit, Anträge, Teilnehmerverzeichnis

a) Einberufung

In der Einberufung ist anzugeben, wie sich die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten elektronisch zur Versammlung zuschalten können; in der Praxis wird dies über die bereits etablierten Aktionärsportale erfolgen. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ausgeschlossen ist.

b) Anwesenheit

Am Versammlungsort müssen der Versammlungsleiter sowie bei beurkundungspflichtigen Beschlüssen der Notar und gegebenenfalls – wenn ausnahmsweise die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellen soll – der Abschlussprüfer anwesend sein. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen anwesend sein, sofern nicht die Satzung in Ausnahmefällen die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet. Ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter kann ebenfalls vor Ort sein.

c) Anträge

Gegenanträge von Aktionären gelten als gestellt, sobald sie – bei börsennotierten Gesellschaften über die Internetseite – zugänglich gemacht wurden. Im Gegensatz zur Präsenzversammlung kann und muss der Antrag in der Versammlung dann nicht mehr gestellt werden. Die Gesellschaft muss eine frühzeitige Stimmrechtsausübung zu einem Gegenantrag, der nicht nur die bloße Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung beinhaltet („echter" Gegenantrag), ermöglichen und den Antrag in das elektronische Abstimmungssystem auf dem Aktionärsportal einstellen.

d) Teilnehmerverzeichnis

In das Teilnehmerverzeichnis sind die elektronisch zugeschalteten oder vertretenen Aktionäre und die elektronisch zugeschalteten Aktionärsvertreter aufzunehmen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung allen zugeschalteten Aktionären und Vertretern zugänglich zu machen.

3. Stellungnahmen, Rederecht, Auskunftsrecht

a) Stellungnahmerecht

Die Aktionäre haben das Recht, vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen; das Recht kann auf ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden, ebenso

kann der Umfang der einzureichenden Stellungnahmen angemessen beschränkt werden. Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung einzureichen; sie sind allen Aktionären bis spätestens vier Tage vor der Versammlung – bei börsennotierten Gesellschaften über die Internetseite – zugänglich zu machen.

b) Rederecht

Den elektronisch zugeschalteten Aktionären ist in der Hauptversammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation zu gewähren. Ein Redebeitrag kann Fragen und Nachfragen, Fragen zu neuen Sachverhalten sowie Anträge und Wahlvorschläge beinhalten. Bei entsprechender Ermächtigung durch die Satzung (oder gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für die Hauptversammlung) kann der Versammlungsleiter das Rederecht zeitlich angemessen beschränken.

c) Auskunftsrecht, Fragen

Ebenso wie in der Präsenzversammlung, haben die Aktionäre auch in der virtuellen Hauptversammlung ein Auskunftsrecht. Das Auskunftsrecht ist den Aktionären in der virtuellen Versammlung dadurch einzuräumen, dass sie ihre Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation stellen können. Allerdings kann der Vorstand vorgeben, dass Fragen bereits im Vorfeld bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung elektronisch einzureichen sind. Das Recht zur Einreichung von Fragen kann auf ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre beschränkt werden, ebenso kann der Umfang der Einreichung angemessen beschränkt werden; nicht fristgerecht eingereichte Fragen müssen nicht berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft muss ordnungsgemäß eingereichte Fragen vor der Versammlung allen Aktionären – bei börsennotierten Gesellschaften über die Internetseite – zugänglich machen und bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung beantworten. Die zugeschalteten Aktionäre haben in der Versammlung ein Nachfragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation zu allen vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands; zudem haben die zugeschalteten Aktionäre das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu neuen Sachverhalten zu stellen. Allerdings kann der Redebeitrag eines Aktionärs, der im Wege der Videokommunikation zu ermöglichen ist, *zugleich* auch Fragen, Nachfragen und weitere Fragen zu neuen Sachverhalten beinhalten; daneben kann der Versammlungsleiter festlegen, dass Fragen, Nachfragen und weitere Fragen *ausschließlich* im Wege der Videokommunikation – und nicht elektronisch – erfolgen dürfen. Der Nachinformationsanspruch der Aktionäre – der entsteht, wenn einem anderen Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung erteilt wurde – ist ebenfalls im Wege der elektronischen Kommunikation zu gewährleisten.

4. Anfechtungsrecht

Aktionäre, die der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, gelten als „erschienen" im Sinne des Anfechtungsrechts und sind demnach anfechtungsberechtigt. Werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung nicht eingehalten, können die in der Versammlung gefassten Beschlüsse angefochten werden. Auf die Verletzung von Aktionärsrechten in der virtuellen Hauptversammlung wegen einer technischen

Störung kann die Anfechtung jedoch nur gestützt werden, wenn der Gesellschaft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist. Insoweit stellt die Gesetzesbegründung klar, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit dann wohl nicht vorliegen werden, wenn ein professioneller HV-Dienstleister mit der technischen Durchführung der Versammlung beauftragt wird. Im Übrigen bleibt es bei den allgemeinen Regeln, sodass etwa eine die Anfechtbarkeit begründende Rechtsverletzung vorliegt, wenn Fragen nicht beantwortet werden und hierdurch das Auskunftsrecht verletzt wird.

5. Ausblick

Die dauerhafte Einführung der Möglichkeit zur virtuellen Hauptversammlung ist konsequent und fügt sich in die fortschreitende Digitalisierung des Gesellschaftsrechts ein. Die Aufnahme der konkreten Ausgestaltung in der Praxis bleibt abzuwarten.

Die Regelung zum Inkrafttreten sieht vor, dass der Vorstand für Hauptversammlungen, die in der kommenden HV-Saison bis einschließlich zum 31. August 2023 einberufen werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden kann, dass die Versammlung als virtuelle Versammlung nach dem neuen Format abgehalten wird. Pflichtprogramm einer jeden Hauptversammlung im kommenden Jahr sollte daher zumindest die Aufnahme einer Satzungsregelung sein, die es dem Vorstand ermöglicht, auch über das Jahr 2023 hinaus von der Möglichkeit zur virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu machen.

* * * *

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte jederzeit sehr gerne direkt an:

GLNS Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB

Dr. Bernd Graßl, LL.M.
Dr. Tobias Nikoleyczik

grassl@glns.de
nikoleyczik@glns.de

Karolinen Karree | Karlstraße 10
80333 München

T: +49 89 89 05 89-20
F: +49 89 89 05 89-299

www.glns.de

* * * *